

INHALT

1. Geltungsbereich	2
2. Zulässige Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung	2
3. Zulässige Zutaten aus nicht-landwirtschaftlicher Erzeugung	3
3.1. Aromen	3
3.2. Wasser und Salz	3
3.3. Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme	3
3.4. Lebensmittelzusatzstoffe	3
4. Zulässige Verarbeitungshilfsstoffe	4
5. Zulässige Verarbeitungsverfahren	4
6. Unzulässige Verarbeitungsverfahren	4
7. Zulässige Packstoffe, Packmittel und Verpackung	4
8. Kennzeichnung	4

1. Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich gehören:

- Spirituosen aus Getreide
- Spirituosen aus Wein
- Spirituosen aus Kartoffeln
- Spirituosen aus Rückständen der Weinbereitung und Obstverarbeitung
- Spirituosen aus Obst
- Liköre

Die Biokreis-Richtlinien „Spirituosen“ stellen eine Ergänzung zu den Biokreis-Richtlinien für „Verarbeitung allgemein“ dar. Entsprechend sind die Rahmenregelungen der Richtlinie für „Verarbeitung allgemein“ für die verarbeitenden Unternehmen bindend und zu beachten.

2. Zulässige Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung

Alle Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung, die den allgemeinen Regelungen, den jeweiligen produktgruppenspezifischen Richtlinien und den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Herstellung von Spirituosen entsprechen (gem. Richtlinien Allgemeine Verarbeitung).

- Brände, gewonnen durch Destillation aus zuckerhaltigen oder verzuckerten und gegorenen landwirtschaftlichen Rohstoffen (z.B. Getreide, Kartoffeln, Obst, Wein)
- Ethanol
- Eier (frische Eier oder pasteurisierte Flüssigeiprodukte)
- Milch und Milcherzeugnisse
- Gemüse und Obst sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
- Drogen, insbesondere Kräuter, Gewürze, Pflanzen und Pflanzenteile, Hölzer und Rinden (nur aus ökologisch erzeugten Rohstoffen oder zertifizierter Wildsammlung)
- Typagen bei der Weinbrandherstellung (nur Stoffe aus ökologischer Erzeugung)
- Karamellsirup zur Färbung von Likören, bei denen durch die Färbung kein höherer Fruchtgehalt oder keine längere Lagerung vorgetäuscht wird
- Naturvanille
- Süßungsmittel
 - Speisehonig
 - Ahornsirup
 - Getreide- und Stärkeverzuckerungsprodukte
 - Produkte aus Zuckerrohr (Vollrohrzucker, Rohrohrzucker, Weißzucker)
 - Produkte aus Zuckerrüben (Zuckerrübensirup, Rohrrübenzucker, Weißzucker (Affinade))
 - konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat (RTK)
- Kaffee, Tee, Kakao

3. Zulässige Zutaten aus nicht-landwirtschaftlicher Erzeugung

3.1. Aromen

Der Einsatz von natürlichen Aromastoffen oder Aromaextrakten muss beim Biokreis beantragt werden.

3.2. Wasser und Salz

- Trinkwasser
- Speisesalz, jodiertes Speisesalz (als Rieselhilfsmittel sind Calciumcarbonat (E 170) und Magnesiumcarbonat (E 504) zulässig)

3.3. Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme

- Kulturen von Mikroorganismen, die – sofern verfügbar – auf ökologischen Substraten vermehrt wurden und nur Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe enthalten wie Reinzuchthefen
- Enzyme (Pektinasen, Amylasen)

3.4. Lebensmittelzusatzstoffe

Apfelsäure (E 296), Zitronensäure (E 330), Weinsäure (E 334) (nur zur Aufrechterhaltung des fruchteigenen Charakters bei Abbauprozessen von Fruchtsäure)

4. Zulässige Verarbeitungshilfsstoffe

- Filtermaterialien wie Zellulose- oder Stofffilter
- nicht-aktiviertes Kieselgur, Perlite (als Filterhilfsmittel)
- frisches Hühnereier-Eiweiß, Magermilch und Quark aus ökologischer Erzeugung, Speisegelatine, Na-/Ca-Bentonite (als Klärhilfsmittel)
- Milch- oder Schwefelsäure (zur Ansäuerung der Maische)
- Natronlauge (zur Neutralisation)
- pflanzliche Öle (zur Schaumverhütung)

5. Zulässige Verarbeitungsverfahren

Alle unter Verwendung der aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe üblichen Verfahren mit Ausnahme der unten aufgeführten unzulässigen Verfahren.

6. Unzulässige Verarbeitungsverfahren

Herstellung von Fruchtaromalikören

7. Zulässige Packstoffe, Packmittel und Verpackung

- Glas
- Steingut
- Holzfässer
- Korken; eine Chlorbehandlung der Korken ist nicht erlaubt
- Behältnisse aus Polyethylen (PE), Polyamid (PA), Polypropylen (PP), Polyethylenterephthalat (PET), Edelstahl und Kartonverpackungen, auch innenbeschichtet mit PE, als Gär- oder Transportbehälter
- Sonstige (Schraubverschlüsse, Etiketten etc.)

8. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung und die Deklaration aller gesetzlich vorgeschriebener Angaben haben wahrheitsgemäß, klar und vergleichbar zu erfolgen. Die Biokreis-Ware ist mit dem Biokreis-Markenzeichen zu kennzeichnen. Um eine Rückverfolgung zu gewährleisten, ist ein Hinweis der Biokreis-Zertifizierung auf Lieferschein und/oder Rechnung verpflichtend anzugeben.